

Entscheid. d. 1. Senat

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 296/76BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Hans J. L. [REDACTED],

[REDACTED] u. [REDACTED] C. [REDACTED] H. [REDACTED] S. [REDACTED] /Großbritannien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. April 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht stellt auf Grund einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung fest, daß der Gesundheitszustand sich seit dem Bescheid vom 6. März 1960 und dem Vergleich vom 9. April 1964, die eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % festlegten, wesentlich gebessert hat. Dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe ist zu entnehmen, daß die verfolgungsbedingte Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit jedenfalls seit August 1972 25 v.H. bei weitem nicht mehr erreicht. Die Gründe für die Besserung sind im Rahmen der nach §§ 206, 28, 31 Abs. 1 BGB zu treffenden Entscheidung unerheblich. Der Grad der Arbeitsfähigkeit, bei dessen Beurteilung die tatsächliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden kann (BGH RZW 1968, 403) entscheidet allein darüber, ob ein Rentenanspruch begründet ist.

12

- 3 -

Daß der Tatrichter die Regelung in § 21 Abs. 2 der 2. DV-BGG übersehen hat, wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Im übrigen sind die Voraussetzungen einer Entziehung der Rente ab 1. September 1972 nach § 21 Abs. 2 Satz 2 der 2. DV-BGG gegeben, da der Kläger von 1970 bis 1974 eine Nachuntersuchung ohne Gründe verweigert hatte.

Mai

Fuchs

